

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00386 vom 24. Januar 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00386

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00386 du 24 janvier 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00386 del 24 gennaio 2013

Regeste

Versetzung | Die vom Institut statt der Direktion erlassene Ausgangsverfügung ist nicht richtig (E. 2). Eine Versetzung aus organisatorischen Gründen darf nicht zur Umgehung von Kündigungsschutzvorschriften führen (E. 3.1). Die Versetzung ist eine Dauermassnahme, auf die keine weitere Verfügung und damit insbesondere keine Änderungskündigung folgen muss (E. 3.2). Eine Versetzung bedarf nicht der Zustimmung der arbeitnehmenden Person; hier beruht sie auf sachlichen Gründen (E. 3.3). Die neue Stelle trägt den Fähigkeiten der Beschwerdeführerin hinreichend Rechnung, und die Lohnreduktion von rund 9 % bewegt sich im oberen noch zumutbaren Bereich (E. 3.4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass der Beschwerdeführerin die Versetzung zumutbar ist. Die Beschwerde ist demgemäss abzuweisen.

E. 5.1

Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 30'000.-, sodass die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen sind (§ 65a Abs. 3 VRG). Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Entrichtung einer Parteientschädigung (vgl. § 17 Abs. 2 VRG).

E. 5.2

Der Beschwerdegegner ersucht ebenfalls um eine Parteientschädigung. In der Regel haben grössere und leistungsfähigere Gemeinwesen bzw. öffentlich-rechtliche Anstalten keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, weil die Erhebung und Beantwortung von Rechtsmitteln zu den angestammten amtlichen Aufgaben gehört (vgl. in Bezug auf den Beschwerdegegner VGr, 24. Januar 2013, VB.2012.00232, E. 8.1, sowie 12. Januar 2011, PB.2010.00005, E. 7.2). Hier besteht keine Veranlassung, von dieser Regel abzuweichen, weshalb auch dem Beschwerdegegner keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

E. 6

Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 15'000.-. Entsprechend wäre die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung stellen würde (Art. 85 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Sollten beide Rechtsmittel ergriffen werden, so müsste dies in derselben Rechtsschrift erfolgen (Art. 119

Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.